

30.09.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) - Methodenbewertung

Der G-BA hat am 19.09.2019 beschlossen, die Möglichkeit der Anwendung von Nicht-invasiver Pränataldiagnostik (NIPD) zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests (NIPT) bei Risikoschwangerschaften in die Mutterschaftsrichtlinie (Mu-RL) aufzunehmen. Im Falle einer Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit bedarf es für das Wirksamwerden dieses Beschlusses auch noch der Beschlussfassung und Veröffentlichung einer Versicherteninformation, die voraussichtlich Ende 2020 vorliegen wird.

Der G-BA hat am 19.09.2019 im Verfahren (gemäß § 135 Abs. 1 SGB V) zur Bewertung der Nicht-invasiven Pränataldiagnostik (NIPD) zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests (NIPT) für die Anwendung bei Risikoschwangerschaften im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) den Beschluss gefasst, dass die Anwendung des NIPT zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird. Zu diesen Voraussetzungen zählt u. a. auch eine sehr eingehende ärztliche Beratung und Aufklärung.

Das 2016 begonnene Bewertungsverfahren ist bekanntermaßen von einer großen öffentlichen Resonanz begleitet gewesen. Auch von Seiten der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist daraufhin ein Diskussionsprozess zu solchen vorgeburtlichen Tests aufgenommen worden.

Der Richtlinienbeschluss wird nun durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach § 94 Abs. 1 SGB V geprüft. Im Falle einer Nichtbeanstandung wird der Beschluss allerdings erst mit Vorliegen einer noch in der Erarbeitung befindlichen Versicherteninformation in Kraft treten. Der Beschluss zu dieser Versicherteninformation ist voraussichtlich Ende 2020 zu erwarten.

Die Beschlussunterlagen wurden auf der Homepage des G-BA veröffentlicht:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/3955/>

Der G-BA hat diesen Beschluss mit einer Pressemitteilung begleitet, welche ebenfalls auf der Homepage des G-BA abrufbar ist.

<https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/810/>

update 28.11.2019

Zwischenzeitlich hat das BMG den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Die Richtlinie tritt allerdings erst am Tag nach der Veröffentlichung des noch ausstehenden Beschlusses des G-BA über die noch in der Erarbeitung befindliche

Versicherteninformation im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschluss zu dieser Versicherteninformation ist voraussichtlich Ende 2020 zu erwarten.